

Stellungnahme der Psychologischen Hochschule Berlin
zum Positionspapier der Psychologie-Fachschaften-Konferenz zur
„Offenlegung von Krankheitssymptomen in ärztlichen Attesten zur Prüfungsbefreiung“

Die Offenlegung von Krankheitssymptomen erscheint uns unnötig und aus den von der Fachschaften-Konferenz dargestellten Gründen unzumutbar. Wir können nicht ignorieren, dass psychische Erkrankungen und bestimmte körperliche Krankheiten in unserer Gesellschaft nach wie vor einer sozialen Stigmatisierung unterliegen. In psychologischen Fachbereichen darf jedoch die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen keinen Platz haben.

Entscheidend für Prüfungsverfahren ist u. E. ausschließlich die Glaubhaftmachung von triftigen Gründen für das Versäumnis oder den Rücktritt von Prüfungen. Eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin (oder eines zu versorgenden Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen) reicht im Regelfall aus; nur bei berechtigten Zweifeln sollte ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das wiederum keine expliziten Krankheitssymptome beinhaltet, sondern nur bestätigt, dass eine reguläre Prüfungsteilnahme nicht möglich bzw. nicht zumutbar war.

Im Übrigen regelt die Rahmenprüfungsordnung der Psychologischen Hochschule Berlin, dass sich Studierende bis einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden können.

Prof. Dr. Siegfried Preiser
Rektor der Psychologischen Hochschule Berlin